



STATUTEN

DES VERBANDES LUZERNER SCHULZAHNPFLEGE

Im Verband des VLSZ sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die weibliche Form gebraucht.

I. Name, Sitz und Ziel des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Der Verband Luzerner Schulzahnpflege, nachstehend VLSZ genannt, ist ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuche. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der VLSZ verfolgt folgende Ziele:

- a) Die Schulzahnpflegeinstructorinnen zu betreuen und zu beraten.
- b) Die Harmonisierung der Schulzahnpflege im Kanton Luzern zu fördern.
- c) Die Qualitätssicherung und Entwicklung der Schulzahnpflege im Kanton Luzern sicher zu stellen
- d) Den Schulzahnpflegeinstructorinnen Weiterbildung anzubieten (in Zusammenarbeit mit der KFOG (Kommission für orale Gesundheit) der LZG (Luzerner Zahnärzte Gesellschaft).
- e) Die Gemeinden bei Fragen im Zusammenhang mit den SZPI zu beraten. Im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarungen der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten in Zhg. mit der Schulzahnpflege Dienstleistungen anzubieten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der VLSZ besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passiv-Mitglieder
- d) Fachschaften

Art. 4 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die selbst aktiv als Schulzahnpflegeinstructorinnen tätig sind. Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet die Generalversammlung (nachstehend GV) auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 5 Pflichten der Aktivmitglieder

Aktivmitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Befolgung aller Bestimmungen der Statuten und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse.
- b) Regelmässiger Besuch von Weiterbildung und Tagungen.



Art. 6 Dispensation

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Aktivmitglied von der Teilnahme am aktiven Verbandsleben dispensieren. Die maximale Dauer einer Dispensation beträgt 1 Jahr.
In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss und Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder Tod.
2. Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
3. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung an den Weiterbildungsangeboten und Tagungen nicht mehr teilnehmen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Wer gegen das Verbandsinteresse handelt, oder das Verbandsleben nachhaltig stört, wird auf Antrag des Vorstandes durch die Versammlung der Aktivmitglieder ausgeschlossen. Den Betroffenen ist vom Ausschluss schriftlich Kenntnis zu geben. Innerhalb von 20 Tagen kann an die GV rekurriert werden; diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes - und dem Beschluss der GV - können natürliche und juristische Personen als Ehrenmitglieder ernannt werden, welche den Verband durch eine grosse Leistung unterstützt haben.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche mindestens den von der GV festgelegten Jahresbeitrag entrichten.

III. Organisation

Art. 10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung (GV), bzw. Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

Art. 11 GV-Organisation

Die GV ist das oberste Organ des Verbandes. Sie wird jährlich einmal einberufen und findet spätestens vier Monate nach Ablauf des Verbandsjahres statt. Die schriftliche Einladung inkl. Traktandenliste erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung an alle stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten eine solche verlangen. Anträge sind spätestens bis 10 Tage vor der GV schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Als Verbandsjahr gilt das Schuljahr (1. August - 31. Juli).

Art. 12 Generalversammlung

Der GV obliegen folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Büros der Versammlung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Genehmigung des Jahresbericht der Präsidentin/des Präsidenten
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Mutationen
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder u. die Präsidentin/den Präsident Wahl der Revisionsstelle
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und stimmberechtigter Mitglieder



Art. 13 Beschlussfassung

Sämtliche Wahlen, wie auch alle Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung/Wahl wiederholt. Besteht wieder Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, bei Wahlen entscheidet das Los. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Verbandes. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Bei Personenwahlen mit mehr als 2 Kandidaten kann ein spezielles Wahlreglement erlassen werden, welches von der Versammlung zu genehmigen ist.

Art. 14 Mitgliederversammlung

Wenn es die Geschäfte erfordern, kann der Vorstand jederzeit mündlich oder schriftlich eine Versammlung der Aktivmitglieder einberufen. An der Mitgliederversammlung kann über sämtliche Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, verbindlich Beschluss gefasst werden.

Massgebend für die Gültigkeit des Beschlusses ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 15 Vorstand

a) Zusammensetzung

Zur Leitung der Verbandsgeschäfte wählt die GV auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand von mind. 5 Mitgliedern. Davon gehören von Amtes wegen je eine Vertretung der KFOG und eine des Verbandes Luzerner Gemeinden dem Vorstand an. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Dieser besteht aus:

1. Präsident/in
2. Ressortleitung Administration (Sekretariat) (Protokolle, Archiv)
3. Ressortleitung Finanzen
4. Beisitz Kurswesen, Ausflüge, Pressemitteilung

Jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Geschäftsstelle auslagern. Die Geschäftsstelle ist das ausführende Organ des Vorstandes.

b) Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt alle laufenden Verbandsgeschäfte. Er bereitet die verschiedenen Anlässe, Versammlungen und Geschäfte vor. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Die Wahl erfolgt an der nächsten GV.

IV. Finanzen

Art. 16 Rechnung

Der Verband führt eine Erfolgs- und Vermögensrechnung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Sie ist vollständig, klar und übersichtlich darzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes erhalten. Über das Vermögen des Verbandes wird Inventar geführt. Das Kapital ist zinstragend und so anzulegen, dass eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet ist. Rechnungsjahr ist das Verbandsjahr (gem. Art. 11 vorgenannt).

Art. 17 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 1 bis 2 internen oder externen Personen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Sie überprüft die Jahresrechnung und unterbreitet der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag.



Art. 18 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der Aktivmitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt. Über die Notwendigkeit der Erhebung und die Höhe des Beitrages wird an der GV beschlossen. Bei einem Austritt im laufenden Verbandsjahr, wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet.

V. Verbandsvermögen

Art. 19 Nachweis

Das Verbandsvermögen besteht aus:

- a) Verbandskasse
 - Barschaft
 - Bankwerte
- b) Inventar Übriges Inventar, etc.

Art. 20 Anspruch

Die Verbandsmitglieder haben auf das Verbandsvermögen keinen persönlichen Anspruch.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur an der hierfür einberufenen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist samt Inventar der LZG (Luzerner Zahnärzte Gesellschaft) zur Verwaltung zu übergeben, die dies auf einen neuen Verband mit gleicher Zweckbestimmung zu übertragen hat.

Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort mit der Gründung des Verbandes in Kraft.

Reiden, 07. September 2013 mit Statutenänderungen

vom 05.09.2011 (Art. 15 Vorstand; Art. 16 Rechnung und Art. 17 Rechnungsprüfungskommission)

vom 05.09.2013 (Art. 1 Name; Art. 2 Ziel und Zweck; Art. 3 Mitgliedschaft; Art. 10 Vereinsorgane;
Art. 15 Vorstand) bzw.

vom 18.09.2014 (Art. 11 GV-Organisation; Art. 17 Rechnungsprüfungskommission)

Verband Luzerner Schulzahnpflege (VLSZ)

Julia Meyer-Ryser, Präsidentin